


Dokumentation  VisualBizz Seite 1 von 9	Mehrwertsteuer – Änderungen zum 01.07.2020 und 01.01.2021 Handhabung in VisualBizz	Ersteller: MK Erstellt: 15.06.2020 Geändert: 24.06.2020
---	---	---

Einleitung

Grundsätzlich ist die Änderung der Allgemeinen Mehrwertsteuer in VisualBizz H/3 in jeder Programmversion möglich. In älteren Programmversionen können Folgen der Mehrwertsteuer – Änderung immer auch manuell korrigiert werden.

Ein Update auf die aktuellste Version ist nicht unbedingt notwendig, wird aber empfohlen.

Bitte beachten Sie dazu den VisualBizz Software-Pflegevertrag!

[Auszüge]

2. Pflegeleistung: Anpassung der Software an außerbetriebliche (gesetzliche) Vorschriften, soweit dies durch Programmänderungen erreicht werden kann und keine Neuerstellung der bestehenden Programme erfordert. Zur Verfügungsstellung von Verbesserungen der bestehenden Programme auf Grund der allgemeinen Anwendungserfahrungen, nicht jedoch die Umstellung auf andere Betriebs- oder Hardwaresysteme oder die Erweiterung von Programmkapazitäten (Upgrades, Zusatzmodule).

3. Nicht vertragsgegenständliche Serviceleistungen: Folgende Serviceleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages: die Software-Installation und Einarbeitung von Bedienungskräften, mündliche oder schriftliche Beratung in Programmfragen; die Bearbeitung von Datensicherungen und die Konvertierung von Datenbeständen des Servicenehmers bei Programmumstellungen. Der Servicenehmer kann jedoch bei Bedarf hierzu einen schriftlichen Auftrag erteilen, dessen Ausführung nach aktuell gültigen Konditionen berechnet wird.

4. Pflegevoraussetzung: ... Gepflegt wird grundsätzlich nur die aktuelle letzte Programmversion. ...

8. Gewährleistung: 8.1 ... VisualBizz verpflichtet sich, nachvollziehbare Fehler in der aktuellen letzten Programmversion unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, während der Vertragslaufzeit zu beseitigen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Aufgrund der kurzfristigen Änderungen zum 01.07.2020 und zum 01.01.2021 haben wir entsprechende Anpassungen im Programm vorgenommen. Diese betreffen insbesondere die Abbildung von Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen in Verbindung mit Schlussrechnungen.

Diese Dokumentation bezieht sich auf die Programmversion
 H/3.20.06.02 S
 H/3.20.06.05 F

Diese Programmversionen stehen ab dem 24.06.2020 zur Verfügung.

Was ist der Unterschied?


In Programmversion H/3.20.06.02 **S** sind Erweiterungen und Änderungen im Modul Wartungen nicht enthalten.

Diese Programmversion ist für Anwender geeignet, die intensiv mit dem Modul Wartungen arbeiten und noch nicht den Stand „F“ benutzen.

Die Programmversion H/3.20.06.02 **S** wird als Online Update zur Verfügung gestellt.

In Programmversion H/3.20.06.05 **E** sind Erweiterungen und Änderungen im Modul Wartungen enthalten, aber noch nicht abgeschlossen.

Ablage:	
---------	--

<p>Dokumentation</p>  <p>VisualBizz Seite 2 von 9</p>	<p>Mehrwertsteuer – Änderungen zum 01.07.2020 und 01.01.2021 Handhabung in VisualBizz</p>	<p>Ersteller: MK Erstellt: 15.06.2020 Geändert: 24.06.2020</p>
--	---	--

[Wenn Sie Fragen zur aktuellen Programmversion haben oder welche Version für Sie geeignet ist, wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer.]

Was ist in beiden Versionen gleich, in Bezug auf Mehrwertsteuer?

Mit Einführung der Schnittstellen GDI-Fibu, Datev, Agenda und der Möglichkeit, mehrere Mehrwertsteuersätze in einem Beleg abzubilden wurde die Zuordnung von Fibu-Konten zu einem Mehrwertsteuersatz verbindlich.

Wenn mit Teilrechnungen gearbeitet wird, werden Formularanpassungen notwendig.



Mehrwertsteuer – Änderungen zum 01.07.2020 und 01.01.2021 Handhabung in VisualBizz

Ersteller: MK
Erstellt: 15.06.2020
Geändert: 24.06.2020

1 Vorbereitung zur Änderung der Mehrwertsteuer auf 16 %

1.1 Konten für 16 % MwSt. anlegen/prüfen

Gehen Sie im Hauptmenü auf Einstellungen > Konten.

Nummer	Bezeichnung	Kontenart	MwSt
8416	Erlöse 16% SKR03	Ertragskonto	16,00
8410	Projektkonto	Ertragskonto	19,00
8400	Erlöse 19% SKR03	Ertragskonto	19,00
8338	Drittlander	Ertragskonto	0,00
8337	Erlöse 0% §13b Bauleistungen SKR03	Ertragskonto	0,00
8300	Erlöse 7% SKR03	Ertragskonto	7,00
3800	Nebenkosten Wareneingangs	Aufwandskonto	19,00
3416	Wareneingang 16 % Vorsteuer SKR03	Aufwandskonto	16,00
3400	Wareneingang 19 % Vorsteuer SKR03	Aufwandskonto	19,00
3300	Wareneingang 7 % Vorsteuer SKR03	Aufwandskonto	7,00
3120	Wareneingang 0% §13b Bauleistungen SKR03	Aufwandskonto	0,00
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	Ertragskonto	0,00
2309	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	Aufwandskonto	0,00

Prüfen Sie, ob Sie dort ein Ertragskonto für 16 % finden.

Falls Sie auch Eingangsrechnungen für Ihre OP-Verwaltung oder Projektverwaltung in VisualBizz erfassen, prüfen Sie auch, ob Sie ein Aufwandskonto für 16 % finden.

Prüfen Sie, ob bei diesen Konten bei MwSt.% korrekt 16,00 eingetragen und die Kontonummer aktuell ist.

Konten bearbeiten

Allgemein 1

Konto: 8416

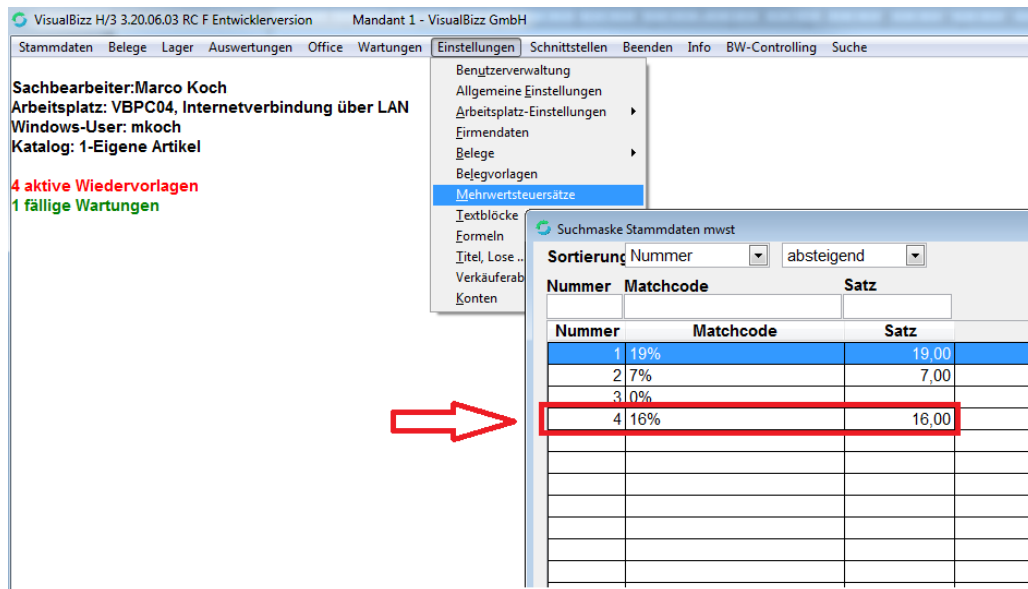
Bezeichnung: Erlöse 16% SKR03

Kontenart: Ertragskonto

MwSt %: 16,00

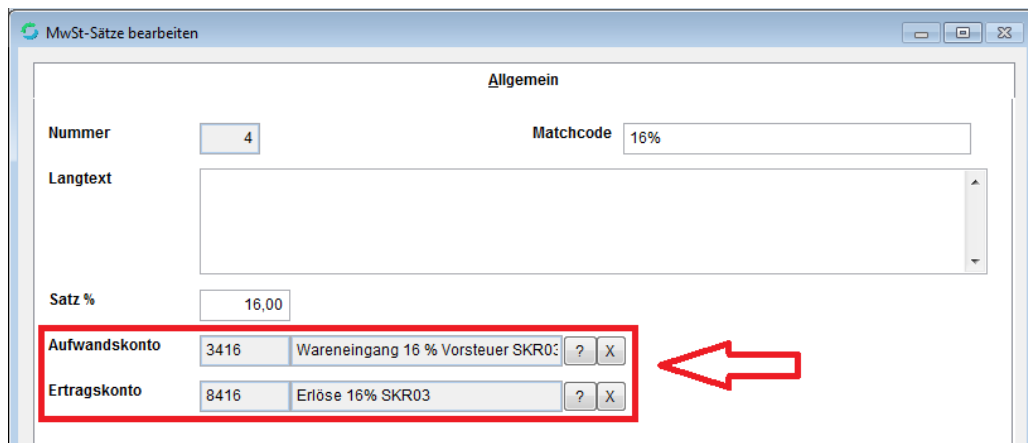
1.2 Anlegen des MwSt.-Satzes 16 % und Zuordnen der Konten

Gehen Sie im Hauptmenü auf Einstellungen > Mehrwertsteuersätze.



Prüfen Sie, ob Sie dort einen Mehrwertsteuersatz für 16 % finden.

Öffnen Sie den 16 % Satz oder legen Sie ihn mit F4 Neu an, falls er nicht vorhanden ist.



Prüfen Sie, ob dort die Konten für Ertrag (Ertragskonto) und bei Bedarf für Aufwand (Aufwandskonto) eingetragen sind.

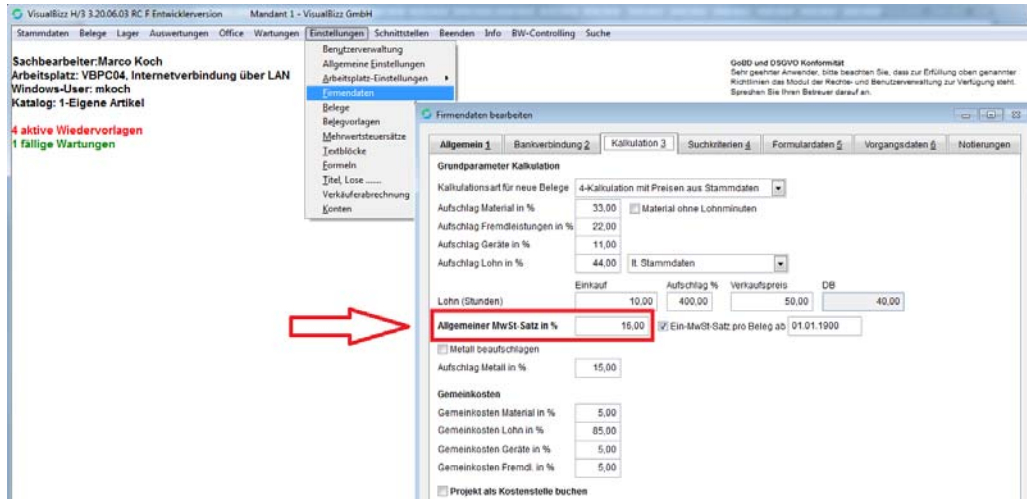
Falls nicht, wählen Sie diese über das „?“ aus und ordnen es zu.

Verlassen Sie die Maske mit „Schließen“.

2 Änderung der Mehrwertsteuer zum Stichtag 01.07.2020 auf 16 %

[Diesen Schritt sollten Sie erst durchführen, wenn Sie tatsächlich nur noch neue Belege mit 16 % MwSt. erstellen wollen.]

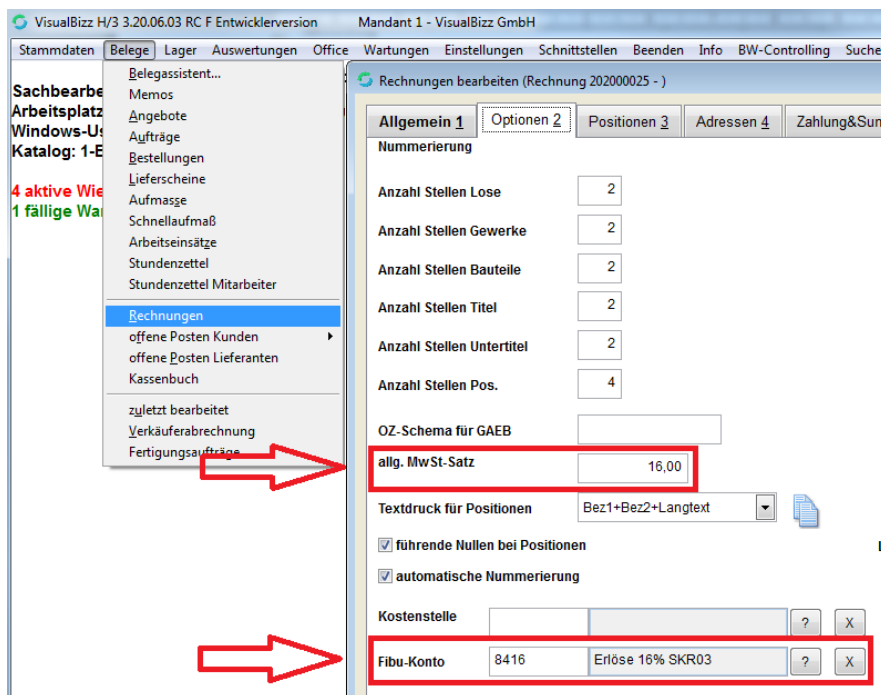
Gehen Sie im Hauptmenü auf Einstellungen > Firmendaten > Kalkulation.



Tragen Sie hier 16,00 ein. Verlassen Sie die Maske mit „Schließen“.

Beenden Sie VisualBizz nun und starten Sie es neu!

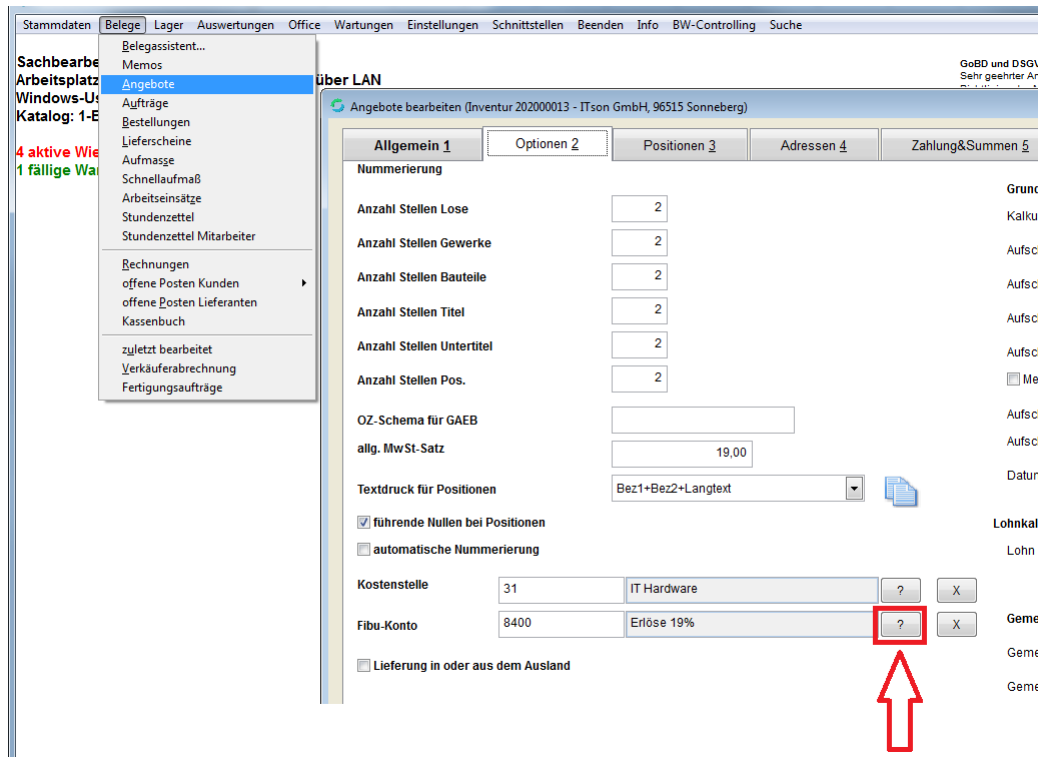
Neue Belege werden von nun an mit 16 % und dem entsprechenden Konto erstellt.



Zur Änderung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2021 auf 19 % ist der Ablauf entsprechend umgekehrt.

3 Änderung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % in bestehenden Belegen

Wollen Sie z.B. bei einem bestehenden Angebot die MwSt. von 19 % auf 16 % ändern, so gehen Sie im betreffenden Angebot unter „Optionen 2“.

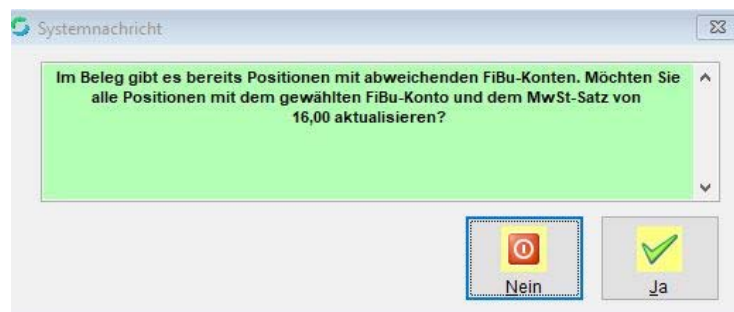


Klicken Sie auf das Fragezeichen hinter „Fibu-Konto“.


Es öffnet sich die Tabelle mit den angelegten Konten. Falls das gewünschte Konto nicht gelistet ist, gehen Sie auf Reset. Nun stehen alle Konten zur Auswahl.

Wählen Sie das Ertragskonto mit 16 % Steuer durch einen Doppelklick oder wählen Sie es aus (entsprechend farblich unterlegt) und übernehmen es mit „Schließen“.

Falls die nachfolgende Meldung erscheint:

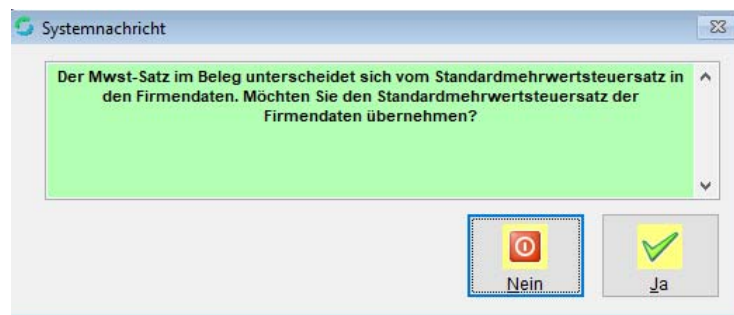


Bestätigen Sie diese mit „Ja“

<p>Dokumentation</p>  <p>VisualBizz Seite 7 von 9</p>	<p>Mehrwertsteuer – Änderungen zum 01.07.2020 und 01.01.2021 Handhabung in VisualBizz</p>	<p>Ersteller: MK Erstellt: 15.06.2020 Geändert: 24.06.2020</p>
--	---	--


4 Beleg mit Belegassistent erstellen

Wenn Sie z.B. aus einem Angebot mit 19 % MwSt. mit dem Belegassistenten einen Auftrag erstellen, nachdem Sie wie unter 2 beschrieben den Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % geändert haben, erscheint folgende Meldung:



Bestätigen Sie diese mit „Ja“, so wird der neue Beleg (also hier der Auftrag) mit 16 % MwSt. versehen und das Konto für 16 % MwSt. wird zugeordnet.

Beantworten Sie die Abfrage mit „Nein“, erhält der neue Beleg die gleiche MwSt. und das gleiche Fibukonto wie der Quellbeleg!

Dokumentation  VisualBizz Seite 8 von 9	Mehrwertsteuer – Änderungen zum 01.07.2020 und 01.01.2021 Handhabung in VisualBizz	Ersteller: MK Erstellt: 15.06.2020 Geändert: 24.06.2020
---	---	---

5. Abbildung von Teilrechnungen oder Abschlagsrechnungen in Schlussrechnungen

Arbeiten Sie mit Teilrechnungen oder Abschlagsrechnungen wird ein Update auf die aktuellen Versionen empfohlen.

Grundsätzlich sind Teilrechnungen anders als Abschlagsrechnungen zu behandeln.

Teilrechnungen bilden in sich abgeschlossenen Teilleistungen ab, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung mit dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz zu versteuern sind (**Sollbesteuerung**).

Abschlagsrechnungen sind Vorauszahlungen auf eine Gesamtleistung deren Erfüllung und Rechnungstellung in der Zukunft liegt (**Istbesteuerung**).

Wurden Abschlagsrechnungen mit 19 % gestellt und muss die Schlussrechnung mit 16 % erstellt werden, dann gilt 16 % für alle Abschlagsrechnungen. Eine Korrektur der bereits erstellten Abschlagsrechnungen mit 19 % ist nicht erforderlich. Dies wird durch die Finanzbehörden reguliert.

An dieser Stelle gibt es Programmanpassungen um den Umstand der Abbildung mehrerer Mehrwertsteuersätze in Schlussrechnungen mit Teil- oder Abschlagsrechnungen zu entsprechen.

Beispiel Schlussrechnung mit Abschlagsrechnungen:

Schlussrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Das ist der Anfangstext zur Rechnung.

Pos	Menge	Einh	Bezeichnung	EP €	GP €
0001	7.000	ST		1.000,00	7.000,00
Nettobetrag €					7.000,00
+MwSt (16,00 %) aus 7000,00					1.120,00
Bruttobetrag €					8.120,00
Belegabzüge					
Beleg/Abzug					
			Datum	Netto	MwSt %
				MwSt	Brutto
			Abschlagsrechnung Nr.: 1 20180028	15.01.2020	-1.000,00
			Abschlagsrechnung Nr.: 2 20180029	15.02.2020	-1.000,00
			Abschlagsrechnung Nr.: 3 20180030	15.03.2020	-1.000,00
			Abschlagsrechnung Nr.: 4 20180031	15.04.2020	-1.000,00
			Abschlagsrechnung Nr.: 5 20180032	15.05.2020	-1.000,00
			Abschlagsrechnung Nr.: 6 20180033	01.07.2020	-1.000,00
			Summe der berücksichtigten Abzüge:		-7.110,00
Zahlbetrag: €					1.010,00

Wird eine Schlussrechnung ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erstellt, zu der es Abschlagsrechnungen vor dem 01.07.2020 gibt, dann ist auf das Gesamt Netto 16 % MwSt. anzuwenden.

$$7.000,00 \text{ EUR} * 16 \% = 8.120,00 \text{ EUR}$$

Davon sind alle bereits erhaltenen Zahlungen abzuziehen.

$$8.120,00 \text{ EUR} - 7.110,00 \text{ EUR} = 1.010,00 \text{ EUR}$$

Somit sind die „Überzahlungen“ aus Abschlagsrechnungen mit 19 % ausgeglichen.

[Die Abschlagsrechnungen mit 19 % müssen nicht korrigiert werden.]

Ablage:	
---------	--

Beispiel Schlussrechnung mit Teilrechnungen:

Schlussrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Das ist der Anfangstext zur Rechnung.

Pos	Menge	Einh	Bezeichnung	EP €	GP €	
0001	7,00	ST		1000,00	7000,00	
Zwischensumme €					7.000,00	
Belegabzüge						
Beleg/Abzug						
			Datum	Netto	MwSt %	
				MwSt	Brutto	
Teilrechnung Nr.: 1	20180021		15.01.2020	-1.000,00	19,00	
Teilrechnung Nr.: 2	20180022		15.02.2020	-1.000,00	19,00	
Teilrechnung Nr.: 3	20180023		15.03.2020	-1.000,00	19,00	
Teilrechnung Nr.: 4	20180024		15.04.2020	-1.000,00	19,00	
Teilrechnung Nr.: 5	20180025		15.05.2020	-1.000,00	19,00	
Teilrechnung Nr.: 6	20180026		01.07.2020	-1.000,00	16,00	
Netto-Restbetrag €						1.000,00
+MwSt (16,00 %) aus 1000,00						160,00
Brutto-Restbetrag €						1.160,00

Wird eine Schlussrechnung ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erstellt, zu der es Teilrechnungen vor dem 01.07.2020 gibt, dann ändert sich nichts. Jede Teilrechnung (Schlussrechnung) wird mit dem jeweils gültigen MwSt. Satz besteuert.

Änderung!

Ist sicher vor auszusehen, dass eine Schlussrechnung erst ab dem 01.01.2021 erstellt werden kann/muss, dann ist es zulässig Abschlagsrechnungen mit 19 % zu erstellen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Umsatzsteuer;

Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

BMF-Schreiben v. 30.6.2020 - III C 2 - S 7030/20/10009 :004

- 51 **Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden**

Für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden und für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt werden, ist die Umsatzsteuer in der Anzahlungsrechnung über das Teilentgelt mit dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu berechnen. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Schlussrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 7 Prozent bzw. 19 Prozent ausgewiesen wird oder in einer Schlussrechnung die für die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer (zwei Prozentpunkte beim ermäßigten Steuersatz, drei Prozentpunkte beim regulären Steuersatz) zusätzlich angegeben wird (vgl. Rz. 12). Die weitere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird (vgl. Rz. 6). Der Vorsteuerabzug kann insoweit vom Leistungsempfänger beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und ...